



Satzung vom 24.03.2006

mit Ergänzung des § 14 vom 25.03.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Turnverein 1901 Katzenfurt e.V.. Er hat seinen Sitz in Ehringshausen, Ortsteil Katzenfurt. Der Verein wurde am 15.02.1901 gegründet und ist unter Nummer 5 VR 600 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a. Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die JugendpflegeDiese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Zurverfügungstellung von Sportanlagen, Sporthalle und Sportgeräten an die Vereinsmitglieder und durch Bestellung von Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für die Freiheit des Gewissens und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Er lehnt Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit, ab.
- (4) Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des fairen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns und versteht dieses als wichtigen Beitrag zu demokratischer und sozialer Verantwortung sowie zu einem respektvollen Miteinander.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

(1) Die Farben des Vereins sind: rot / weiß

(2) Ehrungen und Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaften und besondere Verdienste um den Verein und den Sport sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung geregelt.

(2) Mit Ehrungen und Auszeichnungen ist eine Befreiung von den Beiträgen nicht verbunden. Nur Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder

1. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
2. Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)
3. Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
4. Ehrenmitglieder

(2) Mitglied des Vereins kann jede/r ohne Rücksicht auf Religion, Nationalität oder ethnische Zugehörigkeit werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Anträge minderjähriger Personen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese müssen sich im Aufnahmeantrag verpflichten, die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein zu erfüllen. Anträge von unter Betreuung stehenden Personen bedürfen der Zustimmung des Betreuers.

(4) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Mit dem Beschluss ist die Mitgliedschaft erworben oder abgelehnt. Einer Mitteilung an die Bewerberin / den Bewerber bedarf es nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist.
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mindestens 9 Monatsbeiträge nicht beglichen hat und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach nachgewiesener Absendung der Mahnung ausgleicht.
In der Mahnung ist auf die drohende Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis hinzuweisen.
Die Streichung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dieser braucht dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben zu werden.
3. durch Tod des Mitglieds

4. durch Ausschluss aus wichtigem Grund (z.B. vereinsschädigendes Verhalten), der durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Damit ruht die Mitgliedschaft. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Diese Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch hat das Mitglied das Recht, an der Mitgliederversammlung, die über die Berufung befindet, als Gast teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob das Mitglied zu seinem Ausschluss Rederecht erhält.
- 5 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- 6 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung kann zudem Aufnahmegebühren festlegen (z.B. für die Mitgliedschaft in einer Abteilung). Zur Deckung besonderer Aufwendungen darf die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
- 7 Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner im Aufnahmeantrag angegebenen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 8 Mitglieder, die dem Verein ihre Faxnummer oder E-Mail-Adresse bekannt geben, erklären damit ihr Einverständnis zur Übersendung von Schreiben und Mitteilungen des Vereins jeglicher Art (z.B. Einladungen, Mahnungen, Beschluss gem. § 5 (5), Nr. 4) per Fax bzw. E-Mail an diese Nummer bzw. Adresse. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Aufgabe der Faxnummer oder E-Mail-Adresse bzw. deren Änderungen sind dem Verein unverzüglich bekannt zu geben.
- 9 Schriftverkehr des Vereins geht jeweils an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse. Verhindert das Mitglied den Zugang aus einem von ihm zu vertretenden Grund (z.B. Änderung der Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse ohne Mitteilung an den Verein; Nichtabholung einer eingeschriebenen Sendung), so gilt die jeweilige Sendung am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Vorstand, Gesamtvorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand), der zugleich geschäftsführender Vorstand ist, wird gebildet durch

- den oder die Vorsitzende/n
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- 1. Kassenwart/in
- 1. Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands, 2. Schriftwart/in, 2. Kassenwart/in, Oberturnwart/in oder Sportwart/in, Jugendwart/in,

Kulturwart/in, Hallen- und Platzwart/in, den jeweiligen Abteilungsleitern/innen und bis zu zehn Beisitzern/innen. Die Zahl der Beisitzer/innen legt die Mitgliederversammlung fest.

- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt jedes Vorstandsmitglied im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
 - Erstellung des Jahresberichts, Abschluss und Beendigung von Verträgen
 - Erlass einer Geschäftsordnung
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen, besondere Vertreter beauftragen, Arbeitsgruppen einrichten oder externe Dienstleiter beauftragen.
- (6) Der Vorstand kann Beschlussfassungen durch den Gesamtvorstand herbeiführen. Der Gesamtvorstand kann unbesetzte Vorstandsämter kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
- (7) Vorstand und Gesamtvorstand sind in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Einladungen zu Sitzungen des Vorstands erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens fünf Tagen.
- (9) Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Vorstand und Gesamtvorstand beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung
 - Namen der Teilnehmer, des/der Sitzungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (11) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt jeweils versetzt um 1 Jahr auf die Dauer von drei Jahren. Jeder Kassenprüfer bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Kassenführung sowie Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen. Den Umfang der Prüfung, auch Querprüfungen in zurückliegende Jahre legen die Kassenprüfer fest.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand, Gesamtvorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Gesamtvorstands,
 - Festsetzung von Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen (z.B. Ehrenordnungen), sofern dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fällt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Gesamtvorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
 - wenn 1/10 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt.
 - wenn eine der Fachabteilungen z.B. Turnen, Handball, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis dieses mit 50% ihrer Mitglieder verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen, Aushang in Katzenfurt und als Hinweis in der TVK-Homepage (soweit eine besteht) und in der regionalen Presse. Sie darf frühestens zwei Wochen nach dem Datum der Veröffentlichung als Aushang stattfinden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Einer Unterrichtung der Mitglieder über das Ergänzungsverlangen bedarf es vor der Mitgliederversammlung nicht. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Kann oder will auch ein Stellvertreter die Mitgliederversammlung nicht leiten oder kommt sonst wie keine Einigung über die Versammlungsleitung zustande, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlausschuss, der nicht notwendigerweise aus Mitgliedern bestehen muss. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. Über die Art der Abstimmung (z.B. offen durch Handaufheben oder geheim) entscheidet der Versammlungsleiter, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind die anwesenden volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des satzungsmäßigen Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss mindestens enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis, Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Abteilungen (Sportfachabteilungen gemäß Isb-h)

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Derzeit bestehen folgende Abteilungen: Turnen, Leichtathletik, Handball, Tischtennis und Tennis.
- (2) Die Abteilungen werden von denjenigen Vereinsmitgliedern gebildet, die sich ihnen zur Ausübung einer bestimmten Sportart angeschlossen haben. Ein Mitglied ist berechtigt, sich mehreren Abteilungen anzuschließen.
- (3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter / einer Abteilungsleiterin und dem Abteilungsvorstand geleitet, der / die von der Versammlung der Mitglieder der Abteilung (Abteilungsversammlung) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Die Wahl eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin ist zulässig. Die Wahlen der Abteilungsleiter/innen sind von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bestätigte Abteilungsleiter / Stellvertreter bleiben bis zur Bestätigung eines Nachfolgers im Amt. Abteilungsleiter/-in bzw. Stellvertreter/-in sind nicht befugt, im Namen des Vereins nach außen zu handeln.
- (4) Die Angehörigen einer Abteilung bilden die Abteilungsversammlung, die vom Abteilungsleiter mindestens einmal jährlich einberufen wird. Die Beschlussfassungen der Abteilungsversammlung sind auf die Gegenstände beschränkt, welche die jeweilige Abteilung in ihren Angelegenheiten betreffen. Die Abteilungsversammlung kann eine der Satzung nicht widersprechende Abteilungsordnung beschließen, die der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bedarf. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist berechtigt, an Abteilungsversammlungen mit Rederecht teilzunehmen. Stimmrecht besteht nur dann, wenn das Vorstandsmitglied zugleich Angehöriger der entsprechenden Abteilung ist.
- (5) Über die Auflösung bestehender sowie die Bildung neuer Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 11 Haftungsbeschränkung gegenüber den Mitgliedern

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied z.B. aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt

Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V. oder an die Gemeinde Ehringshausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Fachliche und überfachliche Jugendarbeit vollzieht sich im Verein und in den Fachabteilungen.
 - (1) Jugendversammlungen können unter dem Vorsitz des/der Jugendwartes/in mit Einladungsfrist 2 Wochen stattfinden. Dafür sind alle Mitglieder von 12 bis 17 Jahren mündlich in den Sportübungsstunden, schriftlich im Gemeindemitteilungsblatt und per Schaukastenaushang einzuladen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und dem Gesamtvorstand vorzutragen.
 - (2) Gleiches gilt für Abteilungsjugendversammlungen. Die Ergebnisse sind dem Abteilungsvorstand vorzutragen.
 - (3) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf und die von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Im Rahmen einer Jugendordnung können weitere Führungs- und Verwaltungsämter für die Entwicklung einer eigenständigen Jugendarbeit festgelegt werden.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, mit aktuell den Fachverbänden Turnen, Leichtathletik, Handball, Tischtennis und Tennis und deren Landes- und Bundesverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden dabei Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktionen, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und EMail-Adressen.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktionen im Verein, Sportverbänden etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, seinen Versammlungen, Veranstaltungen und Festen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/

Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Bei gedruckten Erzeugnissen ist das im Nachhinein nicht möglich.

- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Diese Informationen gehen nach den Ereignissen sofort an die Medien. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied vor dem Ereignis oder beim Fotografieren gegenüber dem Fotograf oder/und Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen. Wer sich auf einem Gruppenfoto mit fotografieren lässt, stimmt der Veröffentlichung zu.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung, ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Von Mitgliederversammlung am 24.03.2006 und § 14 am 25.03.2011 beschlossen

Der amtierende Vorstand § 26 BGB

Dieter Ullrich, Vorsitzender

Dr. Frank Weller, Stv. Vorsitzender

Franz Nachlinger, Stv. Vorsitzender

Stephanie Sattler, 1. Schriftwartin

Waltraud Nachlinger, 1. Kassenwartin

